

Die gleichen Meinungsverschiedenheiten, die sich schon im Schoße der Kommission gezeigt hatten, traten nun auch in der zweiten Sitzung des Kongresses zu Tage. Die Beweisführung der Kommissionsmehrheit war folgende: Der persönliche Charakter, der einem Werke der Litteratur und Kunst anhaftet, führe logisch dazu, daß der Autor, wenn er nicht durch Vertrag gebunden sei, der alleinige Herr und Meister über sein Werk bleibe und darüber wie über seine eigene Person verfügen könne, daß somit ihm allein die Wahl seines Verlegers und die Bestimmung des geeigneten Zeitpunktes für die erste Veröffentlichung sowohl, wie für das Erscheinen späterer Auflagen zustehende; daraus ergebe sich, daß die Rechte der Gläubiger dieses Recht des Verfassers nicht sollten einschränken können; es sollte ihnen daher jegliche Pfändung oder jeder Verkauf des Bervielfältigungsrechtes oder auch des Ausführungs- und Verlagsrechtes, gegen den Willen des Autors, unter Verhältnissen, die diesem Schaden bringen können und die allein er richtig zu beurteilen vermag, untersagt sein.

Diesen Argumenten wurde, hauptsächlich von Seiten des Herrn Vermina, entgegengehalten, daß, sobald ein Werk veröffentlicht und vollendet sei, der Autor nicht mehr berechtigt sei, sich der Verpflichtung zu entziehen, aus dem Ertrage seiner Arbeit seine Schulden zu bezahlen, denn kein Interesse gehe über die Ehrlichkeit; sonst besäßen die Autoren ganz allein unter allen anderen Menschen das sonderbare Vorrecht, ihre Gläubiger zu hintergehen, indem sie z. B. sich der Neuauflage eines Werkes widersetzen könnten, das ihnen sicheren Gewinn einbringen müßte.

Als Lösung, die mehr in der Mitte zwischen diesen Meinungen steht, führte Herr Osterrieth den Artikel 11 des neuen deutschen Gesetzentwurfes an, wonach die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst zur Erlangung der Herausgabe einer neuen Auflage nicht stattfinden darf und gegen die Erben nur dann zulässig ist, wenn das Werk erschienen ist, und Herr Kabel verwies auf die von Professor Kohler verfochtene Ansicht, wonach der Gläubiger ein Recht auf Auspändung einzig und allein hinsichtlich derjenigen Erscheinungsart des Werkes — Druck, Aufführung u. — hat, die der Autor selbst behufs Veröffentlichung gewählt hat; andererseits wäre die Anfechtungsklage gegen Dritte, denen der Autor seine Rechte ganz oder teilweise in betrügerischer Absicht abgetreten hat, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, ausdrücklich aufrecht zu erhalten.

Endlich beschloß der Kongreß fast einstimmig, die vorgeschlagene Resolution abzulehnen, in der Erwägung, daß durch diesen Beschluß die Frage nicht entschieden, sondern nur auf später zurückgestellt werde.

Rechte der Erben und Testamentvollstrecker. — Das beste Mittel für den Urheber, um faktisch sein Autorschaftsrecht (*droit moral*) über seinen Tod hinaus dauern zu lassen, besteht darin, entweder vertrauenswürdige Legatäre oder dann Testamentvollstrecker sich auszusuchen, die sein Andenken gegen Angriffe verteidigen und die Nutzung seiner Werke überwachen sollen; fehlen testamentarische oder Vertragsbestimmungen, die den Autor bis nach seinem Tode binden, so besitzen seine Erben das Urheberrecht im vollen Umfange; die Gerichte sollen ihnen jedoch verbieten können, ein Werk mit entstellenden Abänderungen zu veröffentlichen.

Der von den Berichtstattern in dieser Frage übereinstimmend eingenommene Standpunkt wurde von Herrn Osterrieth als mit dem Grundprinzip des *droit moral* im Widerspruch stehend bekämpft; das Autorschaftsrecht (*droit moral*) sei ein wesentlich persönliches Recht, das mit dem Ableben des Autors auch dahinsalle; nur durch eine ganz unzulässige Rechtsauslegung könne man behaupten, die Erben setzten die Persönlichkeit des Autors fort; in

Wirklichkeit bestehe aber kein nachgelassenes Autorschaftsrecht (*droit moral posthume*). Sodann komme die Beurteilung der an einem Werke angebrachten Veränderungen der literarischen und wissenschaftlichen Kritik zu, keineswegs aber den Gerichten; sollten diese eine derartige litterarische Polizei ausüben, so müßten sie sich unbedingt auf Sachverständigen-gutachten verlassen; diese aber würden je nach den verschiedenartigen Strömungen der Lehrmeinungen sich ändern. — Dagegen protestierte Herr Vermina lebhaft gegen das Vorrecht, das sich gar oft Erben anmaßten, indem sie unter dem Vorwande, ein Werk verjüngen zu wollen, dieses umänderten. So hätten die Erben von Bizet in der Oper »Carmen« ein Stiergefecht eingefügt! Und doch erbten sie das Werk nur als einen materiellen Gegenstand, nicht aber einen Teil der geistigen Schaffenskraft des Autors; somit seien sie gehalten, das ganze geistige Wesen und Sein, die Arbeit, wie sie aus dem Kopfe des Autors entsprungen sei, unberührt zu lassen. Wollten sie dagegen ein Werk abändern, so sollten sie dies offen erklären und ihre neue Veröffentlichung auch mit ihrer Unterschrift versehen. — Diese Ansicht wurde von der weit überwiegenden Mehrheit des Kongresses geteilt.

Die Aufklärungen, die der Berichtstatter Maillard noch gab, vermochten auch gewisse Bedenken zu zerstreuen, die hinsichtlich der Unantastbarkeit der zum Gemeingut gewordenen Werke geäußert worden waren. Der im Bericht vorgeschlagene und auch angenommene Beschluß bedeutet einen Kompromiß; es ginge in der That zu weit, wollte man alle und jede Abänderung solcher Werke, auch die in gutem Glauben vorgenommenen, untersagen; kann es sich doch als unumgänglich notwendig erweisen, daß man an einem Werke einige Streichungen vornimmt und z. B. ein altes Lustspiel, um es überhaupt vor einem modernen Publikum wieder aufführen zu können, von fünf in drei Akte zusammenzieht. Hier mit dem Strafgericht zu drohen, wäre in den meisten Fällen ungerechtfertigt. Es genügt, wenn die Richter verlangen können, daß die am Werke angebrachten Abänderungen als solche dem Publikum auch klar kenntlich gemacht werden (so sollten nach der Bemerkung des Herrn Pfeiffer auf den modernen Ausgaben der großen Musiker Mozart, Haydn u. s. w. die daran vorgenommenen, oft sehr beträchtlichen und willkürlichen Abänderungen angegeben werden). Anders verhält es sich jedoch mit den eigentlichen Entstellungen eines Werkes, die dem Rufe eines Autors schweren Schaden zufügen können; hier sollten die Richter unbedingt befugt sein, einzuschreiten und solche Verballhornierungen zu untersagen.

Geisteserzeugnisse. — Absichtlich hatte die Kommission in der ersten auf das *droit moral* bezüglichen Resolution den Ausdruck gewählt: »Der Verfasser eines jeden Geisteserzeugnisses«. Als es sich im Schoße der Assoziation um die Abfassung eines Mustergesetzes handelte, da mußte eine ganz exakte Terminologie gesucht werden; heute aber, wo der Heidelberger Kongreß nur in ganz allgemeiner Weise Grundsätze aufzustellen hatte, glaubte die Kommission zum voraus denjenigen entgegenkommen zu sollen, die, wie z. B. Herr Besce, seit einiger Zeit schon den Wunsch ausgesprochen hatten, die Assoziation möge sich nicht allein mit den Werken der Litteratur und Kunst befassen, sondern auch mit den wissenschaftlichen Arbeiten und den Leistungen der Ingenieurkunst. Immerhin spricht sich der Bericht darüber mit einer hier wohl zu beachtenden Zurückhaltung folgendermaßen aus:

»Was die Geisteserzeugnisse anbelangt, bei denen der persönliche Stempel nicht so sehr hervortritt wie bei den Werken der Litteratur und Kunst, z. B. ein Straßenprojekt, oder diejenigen Erzeugnisse, die wie gewisse wissenschaftliche Arbeiten zu praktischem Ergebnisse führen, so ist die Sache